

Rechtssache C-410/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. Mai 2019

Vorlegendes Gericht:

Supreme Court of the United Kingdom (Vereinigtes Königreich)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Mai 2019

Rechtsmittelführerin:

The Software Incubator Ltd

Rechtsmittelgegnerin:

Computer Associates (UK) Ltd

**IN THE SUPREME COURT OF THE UNITED KINGDOM
(IM OBERSTEN GERICHTSHOF DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS)**

22. Mai 2019

... [nicht übersetzt]

Computer Associates (UK) Ltd (Rechtsmittelgegnerin) gegen

The Software Incubator Ltd (Rechtsmittelführerin)

NACH ANHÖRUNG der Prozessbevollmächtigten der Rechtsmittelführerin und der Prozessbevollmächtigten der Rechtsmittelgegnerin am 28. März 2019

ERGEHT FOLGENDER BESCHLUSS:

1. Die im Anhang zu diesem Beschluss aufgeführten Fragen werden dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt.

2. Das weitere Verfahren zwischen der Rechtsmittelführerin und der Rechtsmittelgegnerin ... [nicht übersetzt] wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder einem weiteren Beschluss ausgesetzt.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. **[Or. 2]**

ANHANG

Das vorliegende Gericht

1. Das vorliegende Gericht ist der Supreme Court of the United Kingdom (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs).

Parteien

2. Die Parteien des Ausgangsverfahrens sind:
 - 2.1. **Software Incubator Limited** (im Folgenden: **Software Incubator**), ... [nicht übersetzt]
 - 2.2. **Computer Associates UK Limited** (im Folgenden: **Computer Associates**), ... [nicht übersetzt]

Der Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits

3. Der Ausgangsrechtsstreit betrifft einen von Software Incubator gegen Computer Associates erhobenen Anspruch auf Schadensersatz gemäß den Commercial Agents (Council Directive) Regulations 1993 (Verordnung von 1993 zur Umsetzung der Richtlinie des Rates betreffend die Handelsvertreter; im Folgenden: **Verordnung**), mit der das Vereinigte Königreich die Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom [18.] Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (im Folgenden: **Richtlinie**) in sein Recht umgesetzt hat.
4. In den Vorlagefragen geht es darum, ob die in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie enthaltene Begriffsbestimmung eines Handelsvertreters, die auf den „Verkauf von Waren“ beschränkt ist, auf eine Kopie einer Computersoftware anwendbar ist, die einem Kunden eines Unternehmers verbunden mit der Erteilung einer unbefristeten Lizenz zur Nutzung einer Kopie der Software elektronisch geliefert wird. **[Or. 3]**
5. Software Incubator brachte vor, dass die elektronische Lieferung einer Computersoftware an einen Kunden eines Unternehmers verbunden mit der Erteilung einer unbefristeten Lizenz zur Nutzung einer Kopie der Software einen „Verkauf von Waren“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie darstelle. Computer Associates brachte vor, dass die elektronische Lieferung einer Computersoftware an einen Kunden eines Unternehmers verbunden mit der

Erteilung einer befristeten oder unbefristeten Lizenz zur Nutzung einer Kopie der Software keinen „Verkauf von Waren“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie darstelle.

6. Der High Court of England and Wales (Hohes Gericht von England und Wales) hat mit Urteil vom 1. Juli 2016 entschieden, dass die elektronische Lieferung von Software verbunden mit der Erteilung einer unbefristeten Lizenz dem „Verkauf von Waren“ gleichkomme, und Software Incubator 475 000 GBP als Schadensersatz gemäß der Verordnung zuerkannt.
7. Im Rahmen eines Rechtsmittels gegen dieses Urteil hat der Court of Appeal of England and Wales (Rechtsmittelgericht von England und Wales) mit Urteil vom 19. März 2018 entschieden, dass Software, die einem Kunden eines Unternehmers elektronisch und nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werde, keine „Waren“ im Sinne von Regulation 2 (1) der Verordnung und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie darstelle. Aufgrund dieser Feststellung kam der Court of Appeal (Rechtsmittelgericht) zu dem Ergebnis, dass Software Incubator für die Zwecke der Verordnung kein Handelsvertreter sei, und hat den Anspruch auf Schadensersatz gemäß der Verordnung abgewiesen.
8. Software Incubator hat sodann beim Supreme Court of the United Kingdom (Oberster Gerichtshof des Vereinigten Königreichs) die Zulassung des Rechtsmittels gegen die Entscheidung des Court of Appeal (Rechtsmittelgericht) beantragt. Mit Beschluss vom 28. März 2019 hat der Supreme Court (Oberster Gerichtshof) das Rechtsmittel zugelassen und legt nun dem Gerichtshof der Europäischen Union die nachstehenden Fragen zu Vorabentscheidung vor. **[Or. 4]**

Der maßgebliche Sachverhalt

Vereinbarung

9. Der Anspruch von Software Incubator ergibt sich aus einer Vereinbarung zwischen Software Incubator und Computer Associates vom 25. März 2013 (im Folgenden: **Vereinbarung**). Gemäß Klausel 2.1 der Vereinbarung sprach Software Incubator für Computer Associates potenzielle Kunden im Vereinigten Königreich und Irland an, um „das Produkt zu fördern, zu bewerben und zu verkaufen“. Das Produkt war im ersten Abschnitt des einführenden Teils der Vereinbarung als „application service automation software for deploying and managing applications across the data center“ (Software zur Automatisierung des Betriebs von Anwendungen für den übergreifenden Einsatz und die übergreifende Verwaltung von Anwendungen im Datenzentrum, im Folgenden: **Software**) definiert. Dementsprechend war für die Zwecke der Vereinbarung Computer Associates der Unternehmer und Software Incubator der Vertreter.
10. Die Software ist als application release automation software (Software zur Automatisierung der Freigabe von Anwendungen; im Folgenden: **RAS**) bekannt. RAS stellt eine Software für Software in dem Sinne dar, dass ihr Zweck darin besteht, den übergreifenden Einsatz und die übergreifende Aktualisierung anderer

Softwareanwendungen in den verschiedenen Betriebsumgebungen großer Organisationen wie Banken und Versicherungsgesellschaften automatisch zu koordinieren und zu installieren, so dass die zugrunde liegenden Anwendungen vollständig in die Software-Betriebsumgebung integriert sind. Hochentwickelte RAS ist komplex und teuer und die Zeit, die zum Abschluss eines Geschäfts mit einer großen Organisation benötigt wird, kann erheblich sein.

Die Software

11. Die Software wurde vom High Court (Hohes Gericht) als hochentwickelt, gewerblich und nicht maßgefertigt beschrieben. Entsprechend den Bestimmungen in den Verträgen zwischen Computer Associates und ihren Kunden konnte sie auf die Geräte der Kunden entweder durch einen körperlichen Datenträger oder durch elektronisches Herunterladen aufgespielt werden. Wie vom Court of Appeal (Rechtsmittelgericht) festgehalten, ergaben die unbestrittenen Beweismittel von Computer Associates, dass (1) Computer Associates die Software elektronisch mit einer E-Mail lieferte, die einen Link zu einem Online-Portal enthielt, von dem der Kunde die Software herunterlud, und (2) die Software von Computer Associates ihren Kunden nie unter Verwendung körperlicher Datenträger geliefert wurde. **[Or. 5]**

Lizenzierung der Software durch Computer Associates

12. Klausel 4.1 der Vereinbarung sah vor, dass Computer Associates das ausschließliche Recht hatte, die Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der Lizenzierung der Software an Kunden festzulegen; Klausel 6.1. sah vor, dass Computer Associates den Kunden alle geschuldeten, mit der „Nutzung“ der Software verbundenen „Gebühren“ in Rechnung stellen und von diesen einziehen würde. Software Incubator war damit betraut, die Erteilung von Lizenzen zur Nutzung der Software von Computer Associates an deren Kunden zu fördern. Software Incubator war nicht damit betraut, Eigentum oder eigentumsähnliche Rechte an der Software zu übertragen.
13. Computer Associates schloss Lizenzen ab, die ihren Kunden die Nutzung der Software nach den Bedingungen gestattete, die im Software-Modul (Software Module) gemäß der Grundlagenvereinbarung (Foundation Agreement) für Neukunden oder der Rahmenvereinbarung (Master Agreement) für Bestandskunden festgelegt waren. Neukunden erlangten Zugang zu der Software, indem sie ein Bestellformular ausfüllten, in dem ausgeführt wurde, dass die im Bestellformular festgelegte Software „dem Kunden gemäß den Bedingungen dieses Bestellformulars und der oben angeführten Grundlagenvereinbarung zugänglich gemacht wird. Die Lizenz zur Nutzung der CA Software wird dem Kunden von der CA Europe S.A.R.L. gemäß dem Software-Modul zwischen dem Kunden und der CA Europe S.A.R.L. erteilt.“ Für Kunden mit einer Rahmenvereinbarung mit der SA Europe S.A.R.L. galten für Softwarelizenzen die in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen, die materiell mit der Grundlagenvereinbarung und dem Software-Modul vergleichbar sind.

14. Mit Klausel 3.1. des Software-Moduls erteilte die CA Europe S.A.R.L. (im Folgenden: **CA Europe**) dem Kunden eine beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Lizenz, während der Laufzeit, (i) die Software in dem festgelegten Gebiet bis zur zugelassenen Zahl der Endnutzer zu installieren und anzuwenden, (ii) den zugelassenen Endnutzern Zugang zu der Software zu gestatten, (iii) eine angemessenen Anzahl von Kopien der Software zur Notfallwiederherstellung zu erstellen und (iv) die Software nach vorheriger Benachrichtigung innerhalb des Gebiets an einen neuen Standort zu verlagern. **[Or. 6]**
15. Gemäß Klausel 3.4 des Software-Moduls stand die Lizenz unter der Bedingung, dass der Kunde seine Verpflichtungen erfüllt, (i) nicht auf Teile der Software, deren Nutzung ihm nicht gestatten war, zuzugreifen oder diese zu nutzen, (ii) keine Dekompilierung und kein Reverse Engineering der Software zu veranlassen oder zu gestatten, (iii) die Software nicht zu ändern, (iv) die Software nicht zu vermieten, abzutreten, zu übertragen und daran keine Unterlizenz zu erteilen, (v) keine Eigentümerhinweise, Etiketten oder Marken von einer Softwarekopie zu entfernen und (vi) die zugelassene Anzahl der Endnutzer nicht zu übersteigen.
16. Klausel 4.1 des Software-Moduls sah vor, dass Computer Associates/CA Europe alle „Rechte, Eigentum, Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse und alle anderen Eigentümerrechte“ an der Software behielt und dem Kunden keine solchen Rechte eingeräumt wurden. Klausel 9.12 des Software-Moduls stellte ebenso klar, dass die Lizenz nur persönliche Rechte der Parteien schuf.
17. Eine Lizenz an der Software kann für eine unbefristete Dauer (im Folgenden: unbefristete Lizenz) oder für eine begrenzte Zeitdauer gelten. In der Praxis waren die meisten Lizenzen unbefristet. Nach Klausel 10.2 der Grundlagenvereinbarung waren beide Parteien berechtigt, die Vereinbarung aufgrund eines schwerwiegenden Verstoßes durch die andere Partei – nach Maßgabe der anwendbaren Kündigungs- und Abhilfefristen – oder bei Insolvenz der anderen Partei zu kündigen, wonach die maßgebliche Lizenz sofort widerrufen würde und Kopien der Software vom Kunden an Computer Associates zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten waren.

Kündigung der Vereinbarung

18. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2013 kündigte Computer Associates die Vereinbarung mit Software Incubator.

Maßgebliche Rechtsvorschriften

19. Die nationale, auf den Sachverhalt anwendbare Vorschrift ist die Begriffsbestimmung eines Handelsvertreters in Regulation 2 (1) der Verordnung, die lautet: „Im Sinne dieser Verordnung ist ‚Handelsvertreter‘, **[Or. 7]** wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für eine andere Person

(im Folgenden: Unternehmer) den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln ...“

20. Die unionsrechtliche Vorschrift, um deren Auslegung ersucht wird, ist Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom [18.] Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter, die lautet: „Handelsvertreter im Sinne dieser Richtlinie ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für eine andere Person (im Folgenden Unternehmer genannt) den Verkauf oder den Ankauf von Waren zu vermitteln ...“

Begründung der Vorlage

21. Die Richtlinie verpflichtete das Vereinigte Königreich, die Vorschriften der Richtlinie umzusetzen, darunter:

21.1. das in Art. 17 der Richtlinie vorgesehene Recht eines Handelsvertreters auf Schadensersatz oder Ausgleich nach Beendigung, das den Gegenstand des maßgeblichen Anspruchs darstellte, und

21.2. die Begriffsbestimmung eines Handelsvertreters, von der die nationale, auf den Sachverhalt anwendbare Vorschrift direkt abgeleitet ist, die die englische Fassung der gleichen Vorschrift der umgesetzten Richtlinie zitiert (Art. 1 Abs. 2).

22. Das vorlegende Gericht ersucht um eine Vorabentscheidung zur Auslegung von Art. 1 Abs. 2, da es der Auffassung ist, dass die Frage, ob diese Begriffsbestimmung auf den – in den Vorlagefragen näher dargelegten – Sachverhalt der Rechtssache anwendbar ist, keinen acte clair darstellt.

Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen

23. Die Fragen, die das vorlegende Gericht dem EUGH zur Vorabentscheidung vorlegt, lauten:

(1) Stellt eine Kopie einer Computersoftware, die Kunden eines Unternehmers elektronisch und nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert wird, „Waren“ in dem **[Or. 8]** Sinne dar, in dem dieser Begriff in der Begriffsbestimmung eines Handelsvertreters in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 86/653/EWG des Rates vom [18.] Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (im Folgenden: **Richtlinie**) verwendet wird?

(2) Stellt es einen „Verkauf von Waren“ in dem Sinne dar, in dem dieser Begriff in der Begriffsbestimmung eines Handelsvertreters in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie verwendet wird, wenn Computersoftware Kunden eines Unternehmers geliefert wird, indem dem Kunden eine unbefristete Lizenz zur Nutzung einer Kopie der Computersoftware erteilt wird?

Kanzler

22. Mai 2019

ARBEITSDOKUMENT